

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Amtliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss vom 08.02.2023 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 17 a 4 für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaik Anlage im Stadtteil Rögen“

Die Stadt Coburg gibt hiermit bekannt, dass der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen am 08.02.2023 den oben näher bezeichneten Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 08.02.2023 tritt der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 08.02.2023 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für das Gebiet „westlich der Bundesautobahn A73 und östlich der Oberfüllbacher Straße zur Errichtung einer Agrovoltaik Anlage im Stadtteil Rögen“ in Kraft.

Die Stadt Coburg gibt ferner bekannt, dass der oben näher bezeichnete Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, bereitgehalten wird

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 101 17 a 4 kann darüber hinaus mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Menü > Rathaus und Verwaltung > Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB):

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden

Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 26.05.2023
S T A D T C O B U R G

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister